



Prüfung
Öffentliches Recht II & III
24. August 2020

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) fünf Seiten und drei Aufgaben mit insgesamt acht Teilaufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sie sind in der **Reihenfolge** der Bearbeitung der drei Aufgaben **frei**.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die Angabe der **massgebenden Rechtsnormen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen („Telegrammstil“) werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation wird bei der Bewertung grosses Gewicht gelegt.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben folgendes Gewicht zu:

Aufgabe A	ca. 33 % des Totals
Aufgabe B	ca. 33 % des Totals
Aufgabe C	ca. 33 % des Totals

Total	100%
-------	------

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Sachverhalt

Der Gemeinderat (Exekutive) der Einwohnergemeinde (EG) Bätterkinden publizierte im Amtsblatt der Gemeinde die folgende Anordnung:

Leinenpflicht

«Der Gemeinderat hat aufgrund Artikel 7 Absatz 2 des kantonalen Hundegesetzes vom 27. März 2012 (HunG) an folgenden Orten eine zusätzliche Leinenpflicht für Hunde beschlossen:

- entlang des Limpachkanals im Erhaltungs- und Aufwertungsgebiet des Teilrichtplans ökologische Vernetzung Limpachtal; das Gebiet erstreckt sich nordwestlich entlang des Limpachkanals, südwestlich entlang des Chrümmelisbachs, südöstlich entlang der Betonstrasse und der Zähringerstrasse und nordöstlich entlang der Bahnlinie [...].
- im Wald in den Monaten Mai und Juni.

Der Gemeinderat beabsichtigt, mit dieser Massnahme das betroffene Gebiet zu schützen, damit die natürliche Artenvielfalt erhalten und gefördert werden kann.»

Das von der umstrittenen Leinenpflicht betroffene Gebiet liegt westlich des überbauten Gebiets von Bätterkinden in der Landwirtschaftszone. Es umfasst eine Fläche von rund 260 Hektaren und wird auf der einen Seite durch den Limpachkanal sowie den Chrümmelisbach und auf der anderen durch den Dorfbach bzw. Stockacherweg sowie die Zähringerstrasse begrenzt. Der Perimeter der Leinenpflicht umfasst eine weitläufige, ebene Landwirtschaftsfläche mit Ackerbau und ökologischen Ausgleichsflächen, sowie einen Golfplatz.

Verschiedene Personen sind mit dem Vorgehen des Gemeinderats nicht einverstanden und gelangen an die Anwaltskanzlei, in der Sie zurzeit ein Praktikum absolvieren. Im Besprechungsraum der Kanzlei versammeln sich A. und B., Hundebesitzerinnen aus Bätterkinden. Weiter erscheint der Präsident der eigens aus Anlass des Gemeinderatsbeschlusses gegründeten Vereinigung IG-Hund, die neben A. und B. weitere 85 Mitglieder umfasst und sich gegen den Beschluss ebenfalls zur Wehr setzen will. Ihnen schliesst sich der ebenfalls in Bätterkinden, wohnhafte C. an, der als hauptberuflicher «Dogwalker» arbeitet und die von ihm betreuten Hunde regelmässig entlang des Limpachkanals ausführt. Anwesend ist ebenfalls der Gemeindepräsident.

Anlässlich der ersten Besprechung machen die Betroffenen geltend, sie seien völlig vom Beschluss überrascht worden. Das Verbot könne sich nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen und sei unverhältnismässig. So umfasse der von der Leinenpflicht erfasste Perimeter eine Fläche von 260 Hektaren und damit rund ein Viertel des gesamten Gemeindegebiets. Der Gemeindepräsident wiederholt, der Beschluss finde seine Grundlage in Art. 7 Abs. 2 HunG und bezwecke den Schutz der natürlichen Artenvielfalt, insbesondere den Wildtierschutz. Der Beschluss sei ordentlich publiziert worden und der Gemeinderat in der Sache zuständig.



Im Anschluss an diese Sitzung werden Sie von Ihrer Praktikumsbetreuerin um Beantwortung verschiedener Fragen ersucht. Sie legt Ihnen dazu das vom Gemeinderat angerufene kantonale Hundegesetz vor. Die fragliche Bestimmung lautet wie folgt:

Art. 7 HunG - Leinen- und Maulkorbpflicht

¹ Wer einen Hund mit sich führt, muss ihn in den folgenden Fällen an der Leine halten:

- a beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten,
- b auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen,
- c in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen,
- d beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten (bestossene Weiden),
- e auf Anordnung im Einzelfall.

² Die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Leinenpflicht nach Absatz 1 und können weitere Orte bezeichnen, an denen Hunde an der Leine zu führen sind.

³ Sie können in Einzelfällen Ausnahmen von der Leinenpflicht nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen.

⁴ Vorbehalten bleiben Leinenpflichten gemäss der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung.

Aufgabe A (ca. 33%)

Mit Blick auf ein zweites Gespräch sollen Sie folgende **Fragen** beantworten:

1. Was ist die Rechtsnatur des Gemeinderatsbeschlusses über den Leinenzwang?
2. Hätten die Betroffenen vorgängig zum Gemeinderatsbeschluss angehört werden müssen?
3. Nehmen Sie die Argumente der Hundehalterinnen und -halter auf und beurteilen Sie, ob die seitens der Gemeinde Bätterkinden angeordnete Leinenpflicht den Grundsätzen rechtsstaatlichen Handelns genügt.

Aufgabe B (ca. 33%)

Anlässlich der zweiten Sitzung bringen die Hundehalterinnen und -halter weitere Argumente vor. Sie meinen, die beanstandete Anordnung greife in ihre Eigentümerrechte ein, könnten sie ihre Hunde doch nicht mehr in der gewünschten Weise ausführen. C. bringt vor, bei einer Leinenpflicht könne er seine Tätigkeit gleich aufgeben, das Ganze rentiere nicht mehr. Schliesslich führen die Anwesenden aus, sie seien verantwortungsvolle Tierhalter mit gut erzogenen und auf Zuruf gehorchenden Hunden, von denen keinerlei Risiken ausgingen, würden nun aber genau gleich behandelt wie Hundehalter, die ihre Tiere nicht im Griff hätten; das sei rechtsungleich, wenn nicht sogar diskriminierend. Und überhaupt: Einen Viertel des Gemeindegebiets einer Leinenpflicht zu unterstellen, sei schlicht unverständlich.

Frage:

4. Wie beurteilen Sie die Chancen, mit diesen Argumenten in einem gerichtlichen Verfahren durchzudringen?



Aufgabe C (ca. 33%)

Schliesslich diskutieren die Betroffenen auch, wie verfahrensrechtlich in der Sache vorzugehen wäre. Ihre Abklärungen ergeben, dass der Rechtswittelweg nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes letztinstanzlich an das kantonale Verwaltungsgericht führen würde. Die Hundehalter behalten sich vor, einen allfälligen negativen Entscheid des Verwaltungsgerichts an eine Rechtsmittelinstanz des Bundes weiterzuziehen. Insbesondere wollen sie weiterhin auch vorbringen, das Verbot sei unverhältnismässig und das Hundegesetz sei falsch angewendet worden.

Fragen:

5. Welche Rechtsmittelinstanz wäre in dieser Angelegenheit zuständig?
6. Wie können die Rügen der fehlenden Verhältnismässigkeit und der falschen Anwendung des Hundegesetzes in das Verfahren eingebracht werden?
7. Würde diese Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel von A., B. und C. und auch der IG-Hund eintreten?

Auch die Gemeinde Bätterkinden überlegt sich, wie bei einem allfälligen, für sie negativen Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts vorzugehen wäre.

8. Wie würde die Gemeinde ihr Beschwerderecht begründen?



Beilagen:

1. Erlasse

BV, BGG, VGG

2. Auszug aus den Statuten der Vereinigung IG-Hund

Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «IG-Hund» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bätterkinden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein bezweckt, das Verständnis für Hunde und deren Beziehung zum Menschen zu fördern und auf eine artgerechte und ordentliche Hundehaltung hinzuwirken. Der Verein fördert das Verständnis zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern. Er führt Erziehungskurse durch und veranstaltet nach Bedarf Orientierungsversammlungen.
2. Der Verein wahrt die hundebezogenen Interessen und Rechte der Mitglieder im Sinn von Abs. 1, insbesondere in Verfahren vor Behörden und Gerichten.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die in der Gemeinde Bätterkinden wohnhaft sind bzw. dort Sitz haben und sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären.

3. Auszug aus dem Vortrag (Botschaft) des Regierungsrats zum Hundegesetz

«Die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen zielen darauf ab, heikle Situationen und Zwischenfälle mit Verletzungsfolgen für Menschen oder Tiere möglichst zu verhindern. Die Leinenpflicht nach Art. 7 HunG ist durch Sicherheitsaspekte begründet, da es auch mit gut erzogenen, aber freilaufenden Hunden zu Vorfällen kommen kann. Dies gilt insbesondere für Situationen und Umgebungen, bei denen Hunde aufgrund ihrer Natur anfälliger für unkontrolliertes Verhalten und somit für das Verursachen von Vorfällen sind. An solchen besonders sensiblen Orten kann mit einer allgemeinen Leinenpflicht dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden».

«Das HunG soll eine Regelungslücke schliessen und ist insofern neben die bereits bestehenden Vorschriften in der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung getreten. Im Vordergrund steht der Schutz der Menschen (und ihrer Haus- und Nutztiere) vor lästigen oder gefährlichen Hunden. Wo für sie ein besonderes Schutzbedürfnis besteht, soll ein die Eigenverantwortung der Hundehalterinnen und Hundehalter übersteuernder genereller Leinenzwang gelten bzw. durch die Gemeinden angeordnet werden dürfen».